



WOHNUNGSVERSICHERLING

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Besondere Bestimmungen der Hausratversicherung	4
1.1. Vorwort	4
1.2. Allgemeine Präventionsverpflichtungen	5
1.3. Abschluss Ihres Vertrags	5
1.4. Allgemeine Ausschlüsse zu diesem Vertrag	5
1.5. Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags	5
2. Schäden	6
2.1. Ihre Verpflichtungen	6
2.2. Unser Rückgriffsrecht	6
3. Automatische Anpassung	10
4. Allgemeine Bestimmungen	10
4.1. Gesetzliche Vorschriften	10
4.2. Ihr Vertrag	11
5. Ihre Prämie	15
5.1. Zahlung	15
5.2. Nichtzahlung	15
6. Datenverarbeitung	15
6.1. Datenverarbeitung	15
6.2. Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an Cloud- Dienstleister	17
7. Begriffe und Definitionen	18

Referenz : CGLR0318/D

1. Besondere Bestimmungen der Hausratversicherung

1.1. Vorwort

Ihr Versicherungsvertrag besteht aus 4 Elementen mit unterschiedlicher Bedeutung, um Ihnen ein umfassendes Verständnis des erworbenen Versicherungsschutzes zu vermitteln.

Das vorliegende Dokument mit dem Titel „spezielle Bedingungen“ beschreibt in eindeutiger und verständlicher Weise alle Elemente des Versicherungsschutzes im Rahmen Ihres Vertrags sowie die Beschränkungen und ausdrücklichen Ausschlüsse.

Zusätzlich zu diesem Dokument erhalten Sie:

- **Das Versicherungsangebot:** Das Dokument fasst Risikoeigenschaften zusammen, die Sie uns angegeben haben, um Ihre Bedürfnisse zu ermitteln und Ihren Vertrag zu erstellen.
- **Die allgemeinen Bedingungen,** die alle nützlichen Informationen zu Ihrem Vertrag, die Anwendungsvorschriften eines Versicherungsvertrags und die Definitionen der wesentlichen Begriffe in Ihrem Versicherungsvertrag enthalten.
- **Die besonderen Bedingungen,** die alle Angaben zu dem erworbenen Versicherungsschutz, den in Ihrem Vertrag vorgesehenen Beschränkungen und anderen Klauseln zur Festlegung eines bestimmten Anwendungsbereichs des Versicherungsschutzes enthalten.

Falls Sie noch weitere Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben, steht Ihnen Ihr Versicherungsvermittler gerne zur Verfügung.

Sie können Ihr *Gebäude* bzw. seinen *Inhalt* versichern. Ihre besonderen Bedingungen legen den erworbenen Versicherungsschutz sowie die gewählte Versicherungsformel fest.

Im Fall einer versicherten Gefahr, die nicht den besonderen oder allgemeinen Ausschlüssen unterliegt, gilt unser Versicherungsschutz:

- Wenn Sie **Eigentümer sind:** für an Ihrem Gebäude bzw. Ihrem Inhalt verursachte Schäden. Wenn Sie Eigentümer einer Wohnung sind, versichern wir Schäden an Ihrem Inhalt, während das Gebäude durch die Wohnungseigentümergeinschaft abgedeckt ist.
- Wenn Sie **Mieter sind:** die Folgen Ihrer Mieterhaftung in Bezug auf an dem Gebäude (möbliert oder nicht) bzw. Ihrem Inhalt verursachte Schäden.
- Im Rahmen der Privathaftpflicht: Verletzungen **dritter Parteien.**

Der Vertrag gilt als „einfache Risikoversicherung“ gemäß der „Brandschutzgesetzgebung“ für Wohngebäude (auch wenn dieses zusätzlich Räume zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit enthält – mit Ausnahme von Apotheken oder Büroräumen) oder zur Nutzung als Privatgarage.

Im Fall einer Versicherung zugunsten oder im Namen *dritter Parteien* tritt der Vertrag nur dann in Kraft, wenn die versicherten Gegenstände, die Eigentum *dritter Parteien* sind, nicht durch eine von diesen dritten Parteien abgeschlossene Versicherung zu demselben Zweck abgedeckt sind. Sofern die Gegenstände bereits durch eine andere Versicherung abgedeckt sind, wird die Versicherung in eine Haftpflichtversicherung umgewandelt, die Ihre Haftung im Fall von an diesen Gegenständen verursachten Schäden abdeckt.

1.2. Allgemeine Präventionsverpflichtungen

Als *Eigentümer* oder *Mieter* sind Sie unter Androhung des Erlöschens des Versicherungsschutzes verpflichtet, jede bei einem vorherigen *Schadensfall* ermittelte Schadensursache zu beseitigen. Andernfalls treten wir nicht für spätere *Schäden* aufgrund derselben Ursache ein.

Wir empfehlen Ihnen, die versicherten Gegenstände in einem Zustand zu halten, der die anzuwendenden verordnungsrechtlichen Vorschriften für die Sicherheit von Personen erfüllt.

1.3. Abschluss Ihres Vertrags

(Art. 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Artikel 3 § 2 AR vom 24. Dezember 1992 über die Anwendung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge)

1.4. Allgemeine Ausschlüsse zu diesem Vertrag

Wir versichern grundsätzlich keine Schäden:

- durch Volksbewegungen
- durch Nuklearrisiken unbeschadet der Angaben zu Terrorismus
- durch vorsätzliche Verschmutzung
- durch einen vorsätzlichen Schaden, den Sie verursacht haben oder an dem Sie beteiligt sind
- durch Baufehler oder andere Konstruktionsfehler des Gebäudes oder des Inhalts, für die Sie keine gebotenen Maßnahmen getroffen haben, um diese zeitnah nach Kenntnisnahme zu beseitigen
- an (Teilen von) Gebäuden im Bau, Umbau oder während der Reparatur und an ihrem Inhalt, außer wenn die Gebäude bewohnt oder unter normalen Umständen bewohnbar sind
- durch einen eigenen Fehler, Verschleiß, mangelnde Wartung, unsachgemäße Nutzung oder langsame und schrittweise Verschlechterung der versicherten Gegenstände
- die vorhersehbar sind, wie etwa durch Sie verursachte Flecken, Beulen, Versengungen, Kratzer, Verformungen, Risse

Sofern nicht anders vereinbart, versichern wir grundsätzlich keine Abnutzung, d. h. eine optische Wertminderung nach einem *Schaden*.

1.5. Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags

(Art. 60 § 4 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie sind verpflichtet, uns über Änderungen in Bezug auf Folgendes zu informieren:

- Die Risikosituation (z. B. Umzug)
- Die Nutzung des Gebäudes, sofern diese nicht mehr dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Anwendungsbereich entspricht (z. B. Eröffnung eines Geschäfts, Nutzung des Gebäudes oder von Teilen zur Vermietung von Studentenzimmern)
- Ihre Antworten auf die bei dem Abschluss des Vertrags gestellten Fragen (z. B. Nutzung als Zweitwohnsitz, Hinzufügung eines Anbaus wie etwa einer Veranda, Umbau eines Dachbodens in eine Wohnfläche oder jede andere Art von Veränderung des versicherten Objekts)

- Der Wert des Gebäudes oder seines Inhalts, wenn Sie diesen als Kapital versichert haben (z. B. Verbesserung oder Renovierung des Gebäudes, Wertsteigerung des Inhalts, die zu einer Erhöhung des zu versichernden Kapitals führt)
- Die Einräumung des Verzichts auf einen Rechtsanspruch

2. Schäden

2.1. Ihre Verpflichtungen

(Art. 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Anhang A zum AR vom 24. Dezember 1992)

Im *Schadensfall* verpflichten Sie sich:

- Alle geeigneten und sinnvollen Maßnahmen zu treffen und alle in den oben angegebenen Artikeln enthaltenen Empfehlungen zu beachten.
- Keine Haftung anzuerkennen und keinen Schadensersatz zu versprechen. Sie können selbstverständlich die Fakten anerkennen und erste finanzielle Hilfe oder einem eventuellen Unfallopfer erste Hilfe leisten.
- Nicht ohne unsere Genehmigung auf Rechtsansprüche gegen Verantwortliche und Garantiegeber zu verzichten.
- Unverzüglich Anzeige bei Gerichts- und Polizeibehörden zu stellen, wenn Schäden an Immobilien oder durch Vandalismus, Böswilligkeit sowie versuchten Diebstahl oder Diebstahl entstehen.
- Uns die Umstände, die Ursachen, den Umfang von Schäden, die Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Opfern genau anzugeben. Dies sollte nach Möglichkeit innerhalb der folgenden Fristen erfolgen:
 - Innerhalb von 24 Stunden:
 - Im Fall von Diebstahl, Gebäudeschäden, Vandalismus oder Böswilligkeit
 - Bei Schäden, die Tiere betreffen
 - Wenn der Schaden Temperaturschwankungen betrifft
 - Im Fall von Attentaten und Arbeitskämpfen
 - Innerhalb von 8 Tagen in allen anderen Fällen
- Bei der Regulierung des Schadens zu kooperieren, indem Sie insbesondere unseren Sachverständigen empfangen, seine Untersuchungen unterstützen und alle notwendigen Maßnahmen im Fall eines Attentats oder Arbeitskamps treffen.
- Uns alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Dokumente zur Verfügung stellen, wenn Ihre Haftung in Anspruch genommen wird.

2.2. Unser Rückgriffsrecht

(Art. 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014)

2.2.1 Recht auf Gläubigereintritt

Nachdem wir Ihren Schaden ersetzt haben, treiben wir unsere Auslagen von eventuellen haftbaren dritten Parteien ein. Außer im Fall der Böswilligkeit oder wenn die nachfolgend genannten Personen/Organe versichert sind, verzichten wir auf jeden Rechtsrückgriff gegen:

- Von dem vorgenannten Artikel 95 umfasste Personen
- Öffentliche Wirtschaftsbetriebe und Lieferanten von Strom, Gas, Wasser und Internetzugängen, sofern Sie auf Ihren Rechtsanspruch verzichten mussten

2.2.2 Rechtsansprüche gegen Sie

Wir behalten uns in allen Haftpflichtversicherungen einen Rechtsrückgriff gegen Sie und gegebenenfalls gegen die versicherte Person vor, wenn wir in Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder des Versicherungsvertrags unsere Leistungen hätten verweigern oder reduzieren können, aber die geschädigte Person dennoch entschädigen mussten. Der Rechtsrückgriff bezieht sich auf Schadensersatzzahlungen, zu denen wir grundsätzlich verpflichtet sind, sowie alle Prozesskosten und Zinsen. Der Rechtsrückgriff bezieht sich auf unsere begrenzten Nettoauslagen, wenn er gegen eine für den versicherten Schaden verantwortliche minderjährige Person im Alter über 16 Jahren geltend gemacht wird.

2.2.3 Bewertung und Erstattung von Schäden

(Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des AR vom 24.12.1992)

2.2.4 Bewertung

- Für Haftpflichtversicherungen
- Es wird der Sachwert der beschädigten Vermögenswerte berücksichtigt.
- Für das Gebäude und seinen Inhalt
- Die Schäden werden bewertet:
- Zum Neuwert abzüglich des Teils des Abnutzungsprozentsatzes der 30 % des Neuwerts des beschädigten Vermögenswerts oder des beschädigten Teils überschreitet
- Zum Sachwert, wenn die Abnutzung 40 % übersteigt Sonderfälle

Für	Schadensbewertung
Wäsche, Bekleidung und Mobiliar, das einer versicherten Person anvertraut wird	zum Sachwert
Wertgegenstände, Tiere (ungeachtet ihres Wettkampf- oder Wettbewerbswerts)	Zum <i>Zeitwert</i>
Besondere Gegenstände (d. h. antike Möbel, Gemälde, Kunstwerke oder <i>Sammlungen</i>), <i>Schmuck</i> , andere Gegenstände aus Edelmetallen (einschließlich Tafelsilber) und allgemein alle seltenen oder wertvollen Gegenstände, sofern kein anderer Wert ausdrücklich zwischen Ihnen und uns vereinbart wurde	Zum <i>Wiederbeschaffungswert</i>
Kraftfahrzeuge (einschließlich Ersatzteile und Zubehör)	Zum <i>Verkehrswert</i>
Pläne, Modelle, Dokumente, Magnetbänder und andere Datenträger	Zum Wiederherstellungswert
Pflanzen	In Höhe der Kosten neuer Ersatzpflanzen der gleichen Art
Schäden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder ihr Verlust nach einem <i>Diebstahl</i>	<p><u>Das Gerät ist reparabel:</u> Im Falle einer Reparatur, insofern die Kosten den Kaufpreis nicht überschreiten, wird die Eigenbeteiligung um die Hälfte reduziert</p> <p><u>Das Gerät ist nicht reparabel:</u> Entschädigung zum Neuwert begrenzt auf den Preis eines vergleichbaren Gerätes</p> <p><u>Bei Streitigkeiten zur Wertermittlung des Gerätes:</u> Entschädigung auf Basis des Ankaufswertes mit Anwendung einer Abnutzung von 5% pro Jahr :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab dem 5ten Jahr in der Formel SMART - ab dem 8ten Jahr in der Formel XL

Verfahren

Die Bewertung von Schäden bedeutet nicht automatisch, dass wir Schadensersatz leisten. Schäden werden zu ihrem Wert zum Datum des *Schadens* geschätzt, wie oben angegeben.

Bewertung durch Gutachter im Fall von Uneinigkeit

Jede Partei kann einen Gutachter beauftragen. Sofern eine Partei darauf verzichtet, einen Gutachter zu beauftragen, kann die jeweils andere Partei den Präsidenten des Amtsgerichts an ihrem Wohnsitz auffordern, einen Gutachter zu benennen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gutachter seine Aufgabe nicht erfüllt oder sich die Gutachter nicht auf einen dritten Gutachter einigen können. Wir tragen die Kosten und Honorare Ihres Gutachters innerhalb der Grenzen des Vertrags.

2.2.5 Entschädigung: besondere Modalitäten für den Inhalt

Die Entschädigung richtet sich nach der von Ihnen beim Abschluss der Versicherung getroffenen Auswahl, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist:

Wenn Sie sich für eine Deckungssumme pro Gegenstand entschieden haben:

- Sie erhalten eine Entschädigung für jeden zerstörten oder beschädigten Gegenstand. Diese Entschädigung ist auf die gewählte Deckungssumme pro Gegenstand beschränkt, sofern nicht eine bestimmte Obergrenze angewendet wird.
- Ihnen stehen zwei „Joker“ pro Schaden zur Verfügung. Jeder Joker bietet Ihnen die Möglichkeit, für einen nach dem Schaden gewählten Gegenstand die gewählte Deckungssumme zu verdoppeln.
- Pro Sammlung erhalten Sie eine Entschädigung in Höhe des Fünffachen der Deckungssumme des gewählten Gegenstands und maximal 40.000 EUR.

Wenn Sie sich entschieden haben, das Kapital für Ihren Inhalt selbst festzulegen und sich hieraus eine Unterversicherung ergibt, wenden wir die *proportionale Betragsregel* an.

2.2.6 Falsche Anwendung der Bewertungstabelle oder Unterversicherung

(Art. 96-98, Artikel 107-109 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 des AR vom 24. Dezember 1992)
Wenn Sie die **Bewertungstabelle auf die Anzahl der Gegenstände** angewendet haben und wir bei einem *Schaden* eine Unstimmigkeit feststellen:

- Reduzieren wir die Entschädigung nicht, wenn die Unstimmigkeit sich nicht auf mehr als einen Gegenstand bezieht.
- Reduzieren wir die Entschädigung, wenn sich diese Unstimmigkeit auf mehr als einen Gegenstand bezieht. In diesem Fall wenden wir die proportionale Prämienregel an.
- Wenn Sie das Kapital auf der Grundlage des Wiederherstellungswerts durch einen Gutachter festgesetzt und keine Wertsteigerung der Gegenstände im Verlauf des Vertrags angegeben haben:
- Reduzieren wir die Entschädigung nicht, wenn diese Unterversicherung nicht mehr als 15 % beträgt.
- Reduzieren wir die Entschädigung, wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, und unsere Intervention ist auf den in den besonderen Bedingungen angegebenen versicherten Betrag beschränkt.
- Wenn Sie das versicherte Kapital frei festgesetzt haben und sich hieraus eine Unterversicherung ergibt:
- Wenn diese Unterversicherung nicht mehr als 10 % beträgt, reduzieren wir die Entschädigung nicht.

- Wenn diese Unterversicherung mehr als 10 % beträgt, wenden wir die proportionale Betragsregel an.

2.2.7 Umkehrbarkeit

Bevor wir die *proportionale Regel* anwenden, prüfen wir zunächst, ob bestimmte Gegenstände überversichert sind. In diesem Fall beziehen wir uns auf den Mehrbetrag der überversicherten Gegenstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Prinzip der Umkehrbarkeit). Die Umkehrbarkeit gilt nur für Gegenstände, die derselben Einheit angehören und sich an demselben Ort befinden. Im Fall der Diebstahlversicherung gilt die Umkehrbarkeit nur für den Gebäudeinhalt.

2.2.8 Entschädigungsmodalitäten

(Art. 121 des Gesetzes vom 24. April 2014 und Art. 9 des AR vom 24. Dezember 1992)

- Der Empfänger trägt alle steuerlichen Kosten der Entschädigung.
- Mehrwertsteuer wird nur in dem Rahmen erstattet, in dem nachgewiesen wird, dass sie gezahlt wurde und nicht erstattbar ist.

2.2.9 Selbstbeteiligung

Ihre Selbstbeteiligung bei jedem *Schaden* beträgt 258,70 EUR mit Ausnahme bei Ersthilfe und dem Austausch von Schlössern an Außentüren. Dieser Betrag wird automatisch angepasst an das Verhältnis zwischen:

- Dem im Vormonat des Schadens geltenden Verbraucherpreisindex und
- Dem Index vom Mai 2018, d. h. 249,70 EUR (Basis 100 im Jahr 1981)

Die Selbstbeteiligung wird gegebenenfalls vor der Anwendung der *proportionalen Regel* von der Entschädigung abgezogen.

Wenn Ihre Haftung für einen *Schaden* geltend gemacht wird, gilt die Selbstbeteiligung nur für Sachschäden. Sofern Sie verschiedene Versicherungsverträge für die Versicherung des *Inhalts*, des *Gebäudes* bzw. die Mieterhaftpflicht abgeschlossen haben, gilt die Selbstbeteiligung pro Vertrag.

2.2.10 Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften: Energieeffizienz von Gebäuden und Städteplanung

Im Fall eines *Schadens* an einem *Gebäude*, dessen Eigentümer Sie sind, umfasst die Entschädigung:

- Die Mehrkosten, die sich direkt aus der Anwendung der belgischen gesetzlichen Vorschriften für die Energieeffizienz von Gebäuden für den beschädigten Teil ergeben – unbeschadet jeder anderen Bestimmung, die es uns erlaubt, die Entschädigung zu reduzieren, wie etwa insbesondere die Abnutzung (siehe „Entschädigungsmodalitäten“).
- Die Mehrkosten, die sich aus neuen städtebaulichen Vorschriften ergeben, denen Sie im Rahmen der Wiederherstellung nach einem Schaden unterliegen, bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbetrags.

Der beschädigte Teil umfasst alle nach einem *Schaden* zu ersetzenden baulichen Elemente (z. B. den beschädigten Teil des Dachs, beschädigte Tür- oder Fensterrahmen) unter Ausschluss aller nicht durch den *Schaden* betroffenen Elemente.

Die Energieeffizienz von *Gebäuden* bezeichnet die notwendige Energiemenge (berechnet oder gemessen), um die mit der normalen Nutzung des *Gebäudes* erforderlichen Energiebedürfnisse zu erfüllen, und umfasst die für die Heizung, das Kühlsystem, die Belüftung, die Heißwasserbereitung und die Beleuchtung aufgewendete Energie.

Wenn mehrere Optionen bestehen (Art des Materials, besondere Verfahren etc.), um die Anforderungen an die Energieeffizienz von *Gebäuden* zu erfüllen, beschränkt sich unsere Entschädigung ausschließlich auf die Optionen, die die geringsten direkten Kosten verursachen.

Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für Bauten, für die zum Datum des *Schadens* keine Baugenehmigung entsprechend der vorgesehenen Nutzung des *Gebäudes* vorliegt.

3. Automatische Anpassung

Die versicherten Beträge, die Prämie und die Deckungssumme werden automatisch zur jährlichen Fälligkeit der Prämie auf der Grundlage des folgenden Verhältnisses angepasst:

Der alle sechs Monate von einer durch die Assuralia (Berufsverband der Versicherungsgesellschaften) benannten unabhängigen Expertenorganisation erstellte Baukostenindex, d. h. der anwendbare ABEX, und

- Der in den besonderen Bedingungen in Bezug auf die Versicherungssummen und die Prämie angegebene ABEX
- Der Index ABEX 775 bezüglich der Deckungssummen.

Im Fall eines *Schadens* bestimmt der zum Datum des *Schadens* geltende Index die Versicherungssummen und Deckungssummen.

Die Versicherungssummen für außervertragliche Haftpflichtversicherungen sind jedoch in jedem Fall während der gesamten Vertragslaufzeit mit dem Verbraucherpreisindex auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex in Höhe von 249,70 EUR im Mai 2018 (Basis 100 im Jahr 1981) verbunden.

Der im Fall eines *Schadens* anzuwendende Index ist der Index des Monats vor dem Monat, in dem der Schaden aufgetreten ist. Die Prämie und die Deckungssumme der Ersthilfe sind nicht indiziert.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Gesetzliche Vorschriften

Ihr Vertrag unterliegt dem belgischen Recht und insbesondere:

- dem Gesetz über Versicherungen vom 4. April 2014
- Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines Terrorakts und die Versicherung gegen durch Terrorismus verursachte Schäden.
- den königlichen Erlassen:
 - vom 24. Dezember 1992 über einfache Risiken zur Regelung von Versicherungen gegen *Feuer* und andere Gefahren
 - vom 24. Dezember 1992 über die Anwendung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungen
 - vom 12. Januar 1984 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen von Privathaftpflichtversicherungen
 - vom 22. Februar 1991 über die allgemeinen Regelungen der Kontrolle von Versicherungsunternehmen
 - vom 12. Oktober 1990 und 15. Januar 2007 über Rechtsschutzversicherungen
 - alle anderen jetzt oder in Zukunft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften

Diese Vorschriften stehen auf der Website www.fsma.be zur Verfügung. Zur Vereinfachung werden die anwendbaren Artikel angegeben.

4.2. Ihr Vertrag

4.2.1 Die Parteien des Versicherungsvertrags

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

- Der Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Vertrag unterzeichnet.
- Die Versicherungsgesellschaften:
 - Foyer Assurances S.A., TVA LU 146 737 65 - BCE: 0823.448.143 - R.C.S. Luxembourg B 34237, zugelassen unter der Nr. 1258 für Sachversicherungen mit eingetragenem Firmensitz in 12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
 - Für Assistenzleistungen beauftragt Foyer Assurances das folgende Unternehmen mit der Organisation und Übernahme der Leistungen: Europ Assistance Belgium S.A., TVA BE 0457.247.904 RPM Brüssel, zugelassen unter der Nummer 1401 für die Branchen 01, 09, 13, 15, 16, 18 (Assistenz) (A.R. vom 02.12.96, M.B. vom 21.12.96), mit eingetragenem Firmensitz in boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel.
 - Für den Rechtsschutz ist Ihr Versicherer FOYER ARAG SA mit Sitz in 12, rue Léon Laval, 3372 Leudelange Grand-duché de Luxembourg. Die Foyer ARAG SA hat FOYER ASSURANCES SA beauftragt, diese und in ihrem Namen die Rechtsschutzgarantie zu zeichnen und ihr die administrative Verwaltung zu übertragen, mit Ausnahme der Verwaltung von Ansprüchen, die der ARAG S. E. - Branch Belgium (Place du Champ de Mars, 5 - 1050 Brüssel) übertragen wurden. Zu diesem Zweck ermächtigen der Versicherungsnehmer und der Versicherte FOYER ARAG SA und FOYER ASSURANCES SA, sich gegenseitig alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Verwaltung dieser Garantien erforderlich sind. FOYER ASSURANCES SA ist berechtigt, Mitteilungen zu erhalten, die für FOYER ARAG SA bestimmt sind.

4.2.2 Dokumente

Das vorliegende Dokument mit dem Titel „Allgemeine Bedingungen“ enthält alle notwendigen Informationen zu Ihrem Vertrag, die Anwendungsvorschriften eines Versicherungsvertrags und die Definitionen der wesentlichen Begriffe in Ihrem Versicherungsvertrag.

Zusätzlich zu diesem Vertrag erhalten Sie:

- **Das Versicherungsangebot:** Es enthält alle von Ihnen angegebenen Eigenschaften des Risikos, um es uns zu ermöglichen, Ihre Anforderungen zu prüfen und Ihren Vertrag zu erstellen.
- **Die spezifischen Bedingungen:** Die besonderen Bedingungen beschreiben in klarer und verständlicher Weise für jede Garantie die Versicherungssummen Ihres Vertrags, die Deckungssummen und die ausdrücklichen Ausschlüsse.
- **Die besonderen Bedingungen,** die alle Angaben zu den erworbenen Versicherungssummen, den durch Ihren Vertrag vorgesehenen Beschränkungen und weitere Klauseln zum besonderen Versicherungsschutz enthalten. Diese Bedingungen wurden speziell an Ihre Versicherungsmodalitäten und Ihre Situation angepasst und geben den effektiv erworbenen Versicherungsschutz an. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen und ersetzen diese, soweit sie davon abweichen.

Ihr Versicherungsvermittler beantwortet Ihnen darüber hinaus gerne alle weiteren eventuellen Fragen.

4.2.3 Ansprechpartner bei Fragen oder Rechtsstreitigkeiten

Ihr Vermittler kann Sie als Experte unterstützen. Seine Aufgabe ist es, Sie über Ihren Vertrag und die daraus entstehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Formalitäten zwischen Ihnen und uns zu erledigen. Darüber hinaus steht der Vermittler zu Ihrer Verfügung, wenn Probleme zwischen Ihnen und uns auftreten.

Wenn Sie unsere Ansicht nicht teilen, können Sie sich an unsere Qualitätsabteilung wenden: qualite@foyer.lu.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass keine angemessene Lösung gefunden werden konnte, *können Sie* sich an den Service Ombudsman Assurances (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.be) wenden.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

4.2.4 Inkrafttreten und Laufzeit

(Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt zu dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft. Der Versicherungsschutz gilt ab dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum unter der Voraussetzung der Zahlung der ersten Prämie. **Die Dauer des Vertrages darf 1 Jahr nicht überschreiten.**

4.2.5 Stillschweigende Verlängerung : widerspruch-frist

Der Versicherungsnehmer, der der stillschweigenden Verlängerung seines Vertrags widersprechen möchte, muss uns dies mindestens zwei Monate vor dem jährlichen Ablauf seines Vertrags mitteilen.

4.2.6 Verpflichtung zur Angabe

(Art. 58 bis 60, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie sind verpflichtet, uns bei dem Abschluss des Vertrags und im Anschluss im Fall aller Änderungen oder Modifikationen alle Ihnen bekannten und unter normalen Bedingungen zu berücksichtigenden Umstände anzugeben, die unserer Bewertung des Risikos und der Berechnung der Prämie dienen können, um Ihren Vertrag zu erstellen oder anzupassen.

4.2.7 Kündigung

- Gründe und Bedingungen (Art. 66 (sofern Sie (wir) eine der Garantien des Vertrags kündigen, können Sie (wir) den gesamten Vertrag kündigen), 70, 71, 80, 81, 85 (wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags mehr als 1 Jahr beträgt, können Sie den Vertrag spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens kündigen) bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des AR vom 22. Februar 1991)
- Form (Art. 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)
- Inkrafttreten (Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des AR vom 22. Februar 1991)

4.2.8 Kündigungsformen

Die Kündigung erfolgt durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, durch Einschreiben oder durch

Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung. Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen

4.2.9 Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird erst nach Ablauf einer Mindestfrist von einem Monat wirksam, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Einreichung.

Die Mindestfrist von einem Monat für das Inkrafttreten der Kündigung gilt beispielsweise in folgenden Fällen:

- Verschärfung oder Verringerung des Risikos (Art. 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen),
- Kündigung aufgrund einer Tarifsteigerung (Art. 12 Abs. 3 der Kontrollverordnung vom 22. Februar 1991).

Diese Mindestfrist von einem Monat für das Inkrafttreten der Kündigung gilt nicht in folgenden Fällen:

- Art. 57 §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen: Kündigung im Rahmen eines Versicherungsantrags, eines vorunterzeichneten Vertrages und eines auf Distanz abgeschlossenen Vertrages,
- Art. 71 des genannten Gesetzes: Kündigung aufgrund von Nichtzahlung der Prämie,
- Art. 85/1 § 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen: Kündigung innerhalb des Versicherungsjahres,
- Art. 86 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen: Kündigung nach einem Schadenfall (Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien nach einem Schadenfall wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Benachrichtigung wirksam. Sie kann jedoch 1 Monat nach dem Datum der Benachrichtigung wirksam werden, wenn der Versicherte eine der Verpflichtungen aus dem Eintritt des Schadensereignisses in der Absicht verletzt hat, uns zu täuschen).

4.2.10 Recht auf unterjährige Kündigung

Für Verträge, die von Verbrauchern im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches abgeschlossen wurden, also von natürlichen Personen, die zu Zwecken handeln, die nicht in den Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeiten fallen (Art. I.1.2° Wirtschaftsgesetzbuch), kann der Versicherungsnehmer seinen Vertrag jederzeit nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Vertrags kündigen.

Die Kündigung wird in diesem Fall nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Einreichung wirksam.

4.2.11 Vertragsschicksal unter bestimmten Umständen

- Tod des Versicherungsnehmers (Art. 100 des Gesetzes vom 4. April 2014):
Im Fall einer Übertragung nach dem Tod des Versicherungsnehmers werden die versicherte Haftung sowie die aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Rechte und Verpflichtungen auf den neuen Haftungsnehmer übertragen. Der neue Haftungsnehmer und die Versicherungsgesellschaft können den Vertrag jedoch durch einfaches Einschreiben innerhalb der ersten drei Monate und vierzig Tage nach dem Todesfall für den Haftungsnehmer und in der durch

Artikel 84 § 1 vorgesehenen Form innerhalb von drei Monaten nach der Kenntnisnahme des Todesfalls für die Versicherungsgesellschaft kündigen.

Verträge, die mit persönlichem Charakter (*intuitu personae*) (Art. 101 des Gesetzes vom 4. April 2014) geschlossen werden: Abweichend von Artikel 100 endet der mit der versicherten Person persönlich geschlossene Vertrag von Rechts wegen mit dem Tod dieser Person.

- Abtretung des Versicherungsgegenstands (Art. 111 des Gesetzes vom 4. April 2014):
Im Fall einer Abtretung unbeweglicher Vermögenswerte unter Lebenden endet der Versicherungsvertrag von Rechts wegen drei Monate nach der Ausstellung der Originalurkunde. Abtretung von Versicherungsgegenständen oder Insolvenz des Versicherungsnehmers oder Abtretung von Versicherungsgegenständen. Der Abtretungsempfänger hat Anspruch auf den Versicherungsschutz bis zum Ablauf dieser Frist, außer wenn er mit einem Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag ausgestattet ist.
Im Fall einer Abtretung beweglicher Vermögensgegenstände zwischen Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen in dem Augenblick, in dem die versicherte Person den Vermögensgegenstand nicht mehr besitzt, sofern die Parteien des Versicherungsvertrags nicht ein anderes Datum vereinbaren.
- Insolvenz der versicherten Person (Art. 113 des Gesetzes vom 4. April 2014):
Im Fall der Insolvenz der versicherten Person geht der Schadensersatz in die Konkursmasse ein. Wenn jedoch bestimmte versicherte Gegenstände nicht pfändbar sind, fällt der Schadensersatz in Anwendung des Versicherungsvertrags der insolventen Person zu.
- Auszug, Trennung oder Scheidung
 - Die Hausratversicherung gilt weiterhin für das *Gebäude* und seinen *Inhalt*. Die Person, die einen separaten Wohnsitz wählt, ist für seine Versicherung verantwortlich.
 - Privatlebensversicherungen und Personenbeistandsversicherungen gelten weiterhin zugunsten
 - Der versicherten Personen, deren Wohnsitz der Adresse des Versicherungsnehmers entspricht
 - Des Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten der versicherten Person sowie der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder mitwohnenden Lebensgefährten, für 1 Jahr ab dem Datum, zu dem sie diese Adresse verlassen haben, oder auf unbegrenzte Zeit, wenn sie wirtschaftlich und wesentlich von dem Versicherungsnehmer, seinem Ehepartner oder seinem mitwohnenden Lebensgefährten abhängig sind.
- Umzug
 - Wenn Sie innerhalb Belgiens umziehen, erhalten Sie eine Frist von 30 Tagen, um uns darüber zu informieren. Wenn Sie es versäumen, uns dies mitzuteilen, endet die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.
 - Wenn Sie in ein anderes Land umziehen, endet die Versicherung zum Datum des Umzugs.

4.2.12 Schriftverkehr

Jeder Schriftverkehr an Sie wird rechtswirksam an die in dem Vertrag oder von Ihnen später angegebene Adresse bzw. an den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft zugestellt.

4.2.13 Gemeinschaftliche Haftung

Die unterzeichneten Vertragnehmer sind gesamtschuldnerisch zur Einhaltung des Vertrags verpflichtet.

4.2.14 Bearbeitungsgebühren

Sofern wir es versäumen, Ihnen einen fälligen und unstreitigen Betrag fristgemäß zu zahlen und Sie uns eine Inverzugsetzung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten wir Ihnen die Bearbeitungsgebühren auf der Grundlage eines Pauschalbetrags in Höhe des zweieinhalbfachen zu diesem Datum geltenden Tarifs für Einschreiben der Bpost.

5. Ihre Prämie

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie umfasst einerseits den Nettobetrag und andererseits die Steuern, Abgaben und Gebühren.

5.1. Zahlung

Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags, zu jedem Fälligkeitsdatum oder bei Einführung neuer besonderer Bedingungen Ihre Rechnung sowie im Fall monatlicher Zahlungen Ihren Zahlungsterminplan.

5.2. Nichtzahlung

Die Nichtzahlung Ihrer Prämie kann für Sie ernsthafte Konsequenzen haben. Eine Nichtzahlung kann zur Aufhebung Ihres Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen. Darüber hinaus können für Sie weitere Kosten in Verbindung mit der Beitreibung dieser Prämie durch uns entstehen. Wir stellen Ihnen in einem solchen Fall eine Inverzugsetzung per Einschreiben zu, indem wir eine Pauschalentschädigung in Höhe des zweieinhalbfachen des zu diesem Datum geltenden Tarifs für Einschreiben der Bpost erheben.

6. Datenverarbeitung

6.1. Datenverarbeitung

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Einrichtung der nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfasst, speichert und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die vom Versicherungsnehmer und der versicherten Person (bzw. den versicherten Personen) an sie übermittelt wurden, sowie die Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt an sie übermittelt werden, um die Risiken einzuschätzen, den Versicherungsvertrag (bzw. die Versicherungsverträge) vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und auszuführen, etwaige Schäden zu regulieren und Fälle von Betrug zu verhindern.

Die besonderen Kategorien die Gesundheit betreffender personenbezogener Daten werden von Foyer Assurances ausschließlich für die in Artikel 9 Absatz 2 jg der DSGVO beschriebenen Zwecke oder auf

der Grundlage Ihrer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung verarbeitet, sofern keine spezifische Rechtsgrundlage besteht oder rechtliche Ausnahmen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses vorliegen.

Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen nicht für Marketingzwecke verarbeitet, die davon betroffenen Personen behalten ihr Rücktrittsrecht

Der Datenverantwortliche ist/sind verantwortlich für diesen Vertrag.

Dieser kann diese Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an den Rückversicherer, an medizinische Berater, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie im Rahmen rechtlicher und regulatorischer Pflichten. Diese Übermittlung erfolgt gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 und unbeschadet auf den Vertrag anwendbaren Bestimmungen des belgischen Rechts.

Werden Ihre personenbezogenen Daten an einen Cloud-Server übermittelt bzw. in einem solchen gespeichert und aufbewahrt, der von einem Drittanbieter mit Sitz in der EU verwaltet wird, so erfolgt diese Übermittlung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land übermittelt werden, sind alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung einzuhalten, insbesondere Kapitel V über die Übermittlung an Drittländer.

Ebenso werden alle Verpflichtungen erfüllt, die sich insbesondere aus Artikel 35 über die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben.

Die Übermittlung gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Foyer Assurances und dem Versicherungsnehmer zuständig ist, sofern es sich um einen luxemburgischen Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler handelt.

Erfolgt die Vermittlung nicht durch einen luxemburgischen Versicherungsmakler, so ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Assurances ausdrücklich, alle den Vertrag betreffenden Informationen an den Versicherungsmakler zu übermitteln. Der Versicherungsnehmer kann diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n) widerrufen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen der Versicherungsvertreter, der dem Vertriebsnetz von Foyer Assurances angehört, aber noch nicht als Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer auftritt, um Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungen ersucht, ermächtigt der Versicherungsnehmer die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n), diesem Versicherungsvertreter die Kenndaten (Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen) zu übermitteln, die für eine zweckdienliche Vermittlung und Beratung bezüglich neuer Anfragen erforderlich sind. Auch in diesem Fall kann der Versicherungsnehmer diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Assurances widerrufen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung innerhalb der rechtlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit, dass er durch schriftliche Mitteilung an die Adresse des Datenverantwortlichen ausüben kann.

Die Speicherdauer der Daten beschränkt sich auf die Laufzeit des Vertrags und die Dauer, während der die Speicherung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances ihren Pflichten in Bezug auf die Verjährungsfristen oder anderen rechtlichen Pflichten nachkommen kann.

Da Foyer Arag, Foyer Assurances beauftragt hat, für sie und in ihrem Namen die Rechtsschutzgarantien Strafrechtliche Verteidigung und Zivilrechtlichen Regress sowie den Rechtsbeistand zu gewähren, sowie Foyer Assurances die administrative Verwaltung dieser beiden Garantien, ausgenommen der

Regulierung von Schadensfällen, übertragen hat, ermächtigt der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person Foyer Arag und Foyer Assurances, einander alle hierfür zweckmäßigen personenbezogenen Daten, Informationen und Dokumente auszutauschen.

Foyer Assurances hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der auf dem Postweg unter der Adresse des Datenverantwortlichen oder elektronisch unter dataprotectionofficer@foyer.lu erreichbar ist

6.2. Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an Cloud-Dienstleister

Foyer Assurances legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten nach höchsten Qualitätsstandards und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Um ein hohes Qualitätsniveau der Dienstleistungen zu gewährleisten und ihren Kunden die modernsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann Foyer Assurances externe Dienstleister, Subunternehmer und Technologien einsetzen, die Cloud-Computing nutzen. In jedem Fall werden die übermittelten Daten gemäß hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich der in der DSGVO vorgesehenen.

Unbeschadet der Bestimmungen des belgischen Rechts, die auf den Vertrag anwendbar sind, stimmt der Versicherungsnehmer bei der Übermittlung von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen geschützt sind, im Rahmen einer Unterauftragsvergabe und bei Nutzung von Cloud-Computing-Technologien auf Veranlassung von Foyer Assurances im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 von Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung durch einen externen Dienstleister, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, der Unterauftragsvergabe einschließlich von Cloud-Computing zu. Die Einzelheiten zu diesen Unterauftragsvergaben können jederzeit unter <https://www.foyer.lu/de/transparency> eingesehen werden. Sie können auch auf Anfrage, Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen in Papierform erhalten.

Diese Aufstellung umfasst die derzeit bestehenden Unterauftragsvergaben, die Art der übermittelten Daten und das Land, in dem der/die Dienstleister ansässig ist/sind, zur Einsichtnahme durch den Versicherungsnehmer. Für den Fall, dass der Dienstleister nicht einer ähnlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt wie Foyer Assurances, so verpflichtet sich diese, mit dem Dienstleister eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu vereinbaren, um die Einhaltung dieser Pflicht im Rahmen der betreffenden Unterauftragsvergabe aufzuerlegen.

Im Falle einer Änderung der Informationen über die Unterauftragsvergaben (z. B. Hinzufügung eines Subunternehmers, Einsatz von Cloud-Computing usw.) wird der Versicherungsnehmer per E-Mail, in seinem Kundenbereich und/oder mit anderen geeigneten Mitteln über die Änderung(en) informiert (z. B. über die Zahlungsaufforderung).

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung über die Änderung der Informationen zur Unterauftragsvergabe keinen schriftlichen Widerspruch eingelegt hat, gilt seine Zustimmung als erteilt. Im Falle eines Widerspruchs durch den Versicherungsnehmer muss dieser Widerspruch Foyer Assurances per Einschreiben mitgeteilt werden und gilt als Kündigung des betroffenen Vertrags zum nächstmöglichen Termin. Ist Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar, gilt Ihre Zustimmung ausnahmsweise für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags einschließlich späterer Änderungen.

Der Versicherungsnehmer wird ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt, dass

- wenn er der Änderung der Informationen zur Unterauftragsvergabe widerspricht, dieser Widerspruch wird Auswirkungen auf die optimale Verwaltung des Vertrags und das Niveau der erbrachten Dienstleistungen haben, und dass der Widerspruch daher als Kündigung zum nächsten Fälligkeitstermin gilt.
- er verpflichtet ist, sofern er mehrere Verträge mit Foyer Assurances abgeschlossen hat, für jeden Versicherungsvertrag jeweils einen gesonderten Widerspruch einzulegen.
-

7. Begriffe und Definitionen

Dieses Glossar enthält Definitionen oder Erläuterungen bestimmter Begriffe oder Ausdrücke in unseren allgemeinen Bedingungen, die wir in blauer Schriftfarbe und Kursivschrift gekennzeichnet haben, damit Sie diese Begriffe leichter erkennen können. Lediglich die Begriffe „Sie“ und „wir“ wurden in schwarzer Schriftfarbe belassen, um die Lesbarkeit zu verbessern. Diese Definitionen umreißen darüber hinaus unsere Garantie. Die Definitionen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dieses Glossar kann durch ein spezielles Glossar für eventuell abgeschlossene Optionen ergänzt werden.

Abnutzung

Die Verschlechterung eines Gegenstands in Abhängigkeit von seinem Alter und seinem Nutzungsgrad.

Anbau

Jeder Anbau ohne direkte Verbindung zu dem *Gebäude*, dessen Grundfläche 60 m² nicht überschreitet.

Anschaffungswert

Der für einen Gegenstand zum Zeitpunkt der Neuanschaffung gezahlte Preis.

Arbeitskämpfe

Jede Art von kollektivem Protest im Rahmen von Arbeitsbeziehungen einschließlich:

- Streik: die konzertierte Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Angestellten, Arbeitnehmern, Funktionären oder Selbstständigen
- Aussperrungen: der vorübergehende Ausschluss durch ein Unternehmen, um seine Arbeitnehmer zu einer Einigung in einem „Arbeitskampf“ zu zwingen

Attentate

Jede Form von *Massenunruhen*, Volksbewegungen, *terroristischen* Handlungen oder *Sabotageakten*.

Dauerhaft im Boden eingebaut

Dauerhaft im Boden eingebaute Gegenstände sind ganzjährig ortsfest und so befestigt, dass sie nicht entfernt werden können, ohne den Boden zu beschädigen oder selbst beschädigt zu werden.

Diebstahl

Der Begriff des Diebstahls bezeichnet den Vorgang, bei dem sich eine Person einen Gegenstand, der ihr nicht gehört, widerrechtlich aneignet. Dies umfasst auch die widerrechtliche Aneignung eines Gegenstands zur vorübergehenden Nutzung sowie versuchten Diebstahl.

Dritte Parteien

Jede Person, die nicht als versicherte Person gilt.

Einbauten und Verschönerungen

In Bauten integrierte Vermögensgegenstände, die nicht von dem *Gebäude* entfernt werden können, ohne beschädigt zu werden oder ohne einen Teil des *Gebäudes*, mit dem sie verbunden oder in den sie eingebunden sind, zu beschädigen.

Einbruch

Ein *Einbruch* liegt vor, wenn der Zugang (Tür, Fenster, Türstock, Rahmen) beschädigt oder der Schließmechanismus (Schloss, Beschläge) aufgebrochen wurde und nicht mehr ohne vorherige Reparatur genutzt werden kann. Die Anwesenheit einfacher Kratzspuren oder Zugspuren, ohne dass der Mechanismus repariert oder ersetzt werden muss, gilt nicht als *Einbruch*.

Erdbeben

Jedes Erdbeben natürlichen Ursprungs, das mit einer Stärke von mindestens vier Grad auf der Richterskala registriert wird und versicherbare Gegenstände in einem Umkreis von 10 km um das besagte *Gebäude* zerstört, zerbricht oder beschädigt, einschließlich daraus resultierender *Überschwemmungen*, dem *Überlaufen oder der Stauung öffentlicher Kanalisation* und *Erdrutschen oder Bodenabsenkungen*.

Das ursprüngliche Erdbeben und alle Nachbeben innerhalb von 72 Stunden danach sowie alle direkt daraus resultierenden versicherten Gefahren gelten als ein und dasselbe *Erdbeben*.

Erdrutsch oder Bodensenkung

Bodenbewegungen, die ganz oder teilweise natürlichen Phänomenen geschuldet sind, mit Ausnahme von *Erdbeben* oder *Erdrutschen*, die die Güter zerstören oder beschädigen.

Explosion

Die plötzliche und heftige Freisetzung von Kräften durch die Expansion von Gasen oder Dämpfen, die vor der Freisetzung vorhanden waren oder gleichzeitig entstanden sind.

Fahrzeug

Das Fahrzeug im Besitz einer versicherten Person mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen; Leasing- oder Firmenfahrzeuge, die von einer versicherten Person regelmäßig gefahren werden und deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet, unter Ausschluss von Fahrrädern und Motorrädern (<125 cm³).

Feuer

Die Zerstörung von Gegenständen durch Flammen, die sich außerhalb ihres normalen Bereichs entwickeln und sich als Feuersbrunst auf andere Gegenstände ausbreiten können.

Als *Feuer* gilt nicht:

- die Zerstörung von Gegenständen, die in eine Feuerstelle fallen oder geworfen oder hineingegeben werden
- Verbrennungen, insbesondere an Wäsche und Kleidung
- übermäßige Hitze, die Annäherung an oder der Kontakt mit Licht, Wärmequellen, Ausdünstungen und Spritzer von Brennstoffen ohne eine Feuersbrunst

Garage

Jede nicht gewerbliche, privat genutzte Garage. Hierbei kann es sich um eine einzelne Garage oder um einen Stellplatz in einem Parkhaus handeln.

Garten

Der Garten besteht aus dem zu Ihrem Wohnhaus gehörenden Grundstück einschließlich Sportplätzen (mit Ausnahme des Golfplatz), Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, nicht als Einfriedung geltenden Hecken, Boden- und Topfanpflanzungen bis zu einer Fläche von 5 Hektar.

Gartenhäuschen

Alle Gebäude, die für die Nutzung oder Dekoration des Gartens bestimmt sind und deren Fläche weniger als 60m² beträgt.

Gartengeräte

Alle für den Garten und seine Pflege verwendeten Geräte: verschiedene Werkzeuge, Mäher (mit Ausnahme des Roboter-Mäher und des Traktormähers, wenn er nicht mit einem Schlüssel start). Bei

Nichtgebrauch sollten Gartengeräte in einem abschließbaren Schutzraum gelagert werden.

Garteninhalt

Dies bezieht sich auf alle Besitzgüter, die Ihnen im Garten gehören, einschließlich Plantagen, *Gartengeräte* und *Gartenmöbel*

Garten-möbel

Alle Tische, Stühle, Bänke, Polster und Sonnenschirme, die für die Verwendung im *Garten* vorgesehen sind.

Gartenschwimmbecken

Dieser Begriff bezieht sich auf überirdische Schwimmbecken für Kinder, die aufblasbar oder selbsttragend sind oder aus Rohrrahmen bestehen, sowie aufblasbare Whirlpools für den Außenbereich.

Gebäude

Separate oder nicht separate Bauten, die sich an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse befinden.

Dies umfasst:

- die Fundamente, Höfe, angrenzenden Terrassen sowie Einfriedungen und Hecken, die das Grundstück eingrenzen
- die von Ihnen ausgeführten oder von einem Mieter erworbenen Einbauten und Verschönerungen
- die Garagen und Carports
- die Anbauten
- Solar- oder Fotovoltaikzellen oder Energiesparanlagen, die von einem Fachinstallateur aufgestellt werden und am Hauptgebäude, in einem festen Anhang an der gleichen Adresse wie das Gebäude oder dauerhaft an einer nicht abnehmbaren Betonplatte befestigt werden.
- ortsfeste Geräte zur Einbindung in das Gebäude, die Ihr Eigentum sind
- Gebäudeautomationssysteme

Dies umfasst nicht:

- abbruchreife Bauten, die für den Abriss vorgesehen sind, oder nicht genehmigte Bauten
- Schwimmbecken und Badeteiche, Bedachungen und Abdeckungen von Schwimmbecken aus harten Werkstoffen
- Gewächshäuser/Whirlpools in Außenbereichen
- Bauten und Anbauten, die für die Nutzung des des Schwimmbeckens, des Badeteichs oder des Außen-Whirlpools vorgesehen sind, wie etwa Gartenüberdachungen, Grillstellen, Außenküchen, Brunnen, Teiche, Poolhäuser
- Luxuseinrichtungen (Tennis, Golf)
- ortsfeste Geräte im Außenbereich, die für den Einsatz im Schwimmbad, Schwimmteich oder Außenwhirlpool bestimmt sind.

Gemeinsamer Inhalt

Hierbei handelt es sich um bewegliche Vermögensgegenstände, die sich in den Gemeinschaftsbereichen des *Gebäudes* befinden, Eigentum der versicherten Personen sind und für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner vorgesehen sind.

Geräte

Gegenstände außer *Waren* zur vollständigen oder teilweisen gewerblichen Nutzung einschließlich aller Gegenstände im Besitz Ihrer Angestellten oder Arbeiter.

Hydraulische Anlagen

Alle Kanalisierungen außerhalb und innerhalb des *Gebäudes*, die Wasser jeder Herkunft zuführen, transportieren und ableiten, sowie Geräte und *sanitäre Anlagen* (einschließlich ihrer Verkleidung), die mit diesen Kanalisierungen verbunden sind.

Implosion

Das plötzliche und heftige Freisetzen von Kräften durch das Entweichen von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten in Geräten oder Behältnissen jeder Art, einschließlich Rohrleitungen und Kanälen.

Inhalt

Bewegliche Vermögensgegenstände, zur privaten Nutzung oder zur Büronutzung oder zur Ausübung eines freien Berufes, mit Ausnahme von Apotheken, die sich in einem *Gebäude* in Ihrem Besitz befinden oder Ihnen anvertraut wurden.

Dies umfasst:

- Haustiere, die an jedem Ort versichert sind, mit Ausnahme von Zuchttieren oder für den Verkauf vorgesehenen Tieren
- Werte bis zu dem in Ihren spezifischen und besonderen Bedingungen angegebenen Betrag
- Einbauten und Verschönerungen, die Sie als Mieter ausgeführt oder von dem vorherigen Mieter übernommen haben, ohne dass diese zwischenzeitlich in das Eigentum des Vermieters übergegangen sind
- Einbauten in Kraftfahrzeugen und Anhängern
- Motorisiertes Spielzeug
- Wertgegenstände, die Eigentum Ihrer Gäste sind
- Gemeinsame Inhalte bis zu einem Wert von 5.500 EUR mit Ausnahme von Werten und Tieren

Dies umfasst nicht:

- elektronische oder computergestützte Geräte für den professionellen Gebrauch Waren
- Kraftfahrzeuge mit Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer Geschwindigkeit von mehr als 45 km/h (einschließlich Motorboote und Jetskis)
- Wohnwagen
- nicht gefasste Edelsteine und Feinperlen
- Schwimmbecken und für die Nutzung des Gartens, des Schwimmbeckens, des Badeteichs oder Außen-Whirlpools vorgesehene Gegenstände (einschließlich Wasser)
- Schecks, Zahlkarten und Kreditkarten
- bewegliches Vermögen, das in einem anderen Versicherungsvertrag für die gleichen Leistungen genannt wird.
- Garteninhalt

IT-Geräte

Computer und Peripheriegeräte, Laptops, Notebooks und alle anderen Geräte mit einer Bildschirmgröße von mehr als 7“.

Kollektive Gewalthandlungen

Krieg, Bürgerkrieg, militärische kollektive Gewalthandlungen, Beschlagnahmung oder Zwangsbesetzung.

Materieller Wiederherstellungswert

Die Kosten der Duplikation unter Ausschluss des Wiederkaufs von Software, der Kosten der Wiederherstellung von Computerdaten und der von Ihnen zu tragenden Kosten der Recherche und Planung.

Mieter

Eine an einen Mietvertrag gebundene versicherte Person. Der Bewohner gilt als *Mieter*.

Mieterhaftung

Die Haftung des versicherten *Mieters* für Schäden gegenüber dem Vermieter oder Eigentümer des *Gebäudes* in Anwendung der Artikel 1302, 1732, 1733 und 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Neuwert

Für das *Gebäude* der Kostenpreis der Wiederherstellung des Neuzustands einschließlich der Honorare von Architekten, Sicherheitskoordinatoren und Ingenieurbüros und – soweit diese nicht erstattungs- oder abzugsfähig sind – Steuern und Abgaben jeder Art.

Für den *Inhalt* der Kostenpreis der Wiederherstellung des Neuzustands einschließlich – soweit diese nicht erstattungs- oder abzugsfähig sind – Steuern und Abgaben jeder Art.

Nicht genehmigte Bauten

Alle wesentlichen Bauen oder Umbauten, bei denen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit einem Architekten sowie der Einholung einer Baugenehmigung nicht erfüllt wurden.

Notsituation

Ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis, durch das die Wohnung gefahrbringend oder unzureichend gesichert wird oder das zu einem Risiko der Beschädigung der Wohnung führt.

Nuklearrisiko

Schäden verursacht durch:

- Waffen oder Maschinen, deren Zweck in der Explosion durch die Veränderung der Struktur des Atomkerns besteht.
- Alle Nuklearbrennstoffe, radioaktiven Produkte oder radioaktiven Abfälle oder jede andere ionisierende Strahlungsquelle, soweit hierfür ausschließlich der Betreiber einer Nuklearanlage verantwortlich ist.
- Jede ionisierende Strahlungsquelle und insbesondere Radioisotopquelle, die außerhalb einer Nuklearanlage verwendet wird oder für eine solche Verwendung vorgesehen ist und die Ihr Eigentum oder das Eigentum jeder anderen Person, für die Sie haften, ist oder von Ihnen oder jeder anderen Person, für die Sie haften, verwahrt oder genutzt wird.

Proportionale Regel

Die *proportionale Regel* reduziert die von uns im Fall eines *Schadens* zu zahlende Entschädigung, wenn die von Ihnen übermittelten Angaben, auf deren Grundlage der Vertrag zustande gekommen ist, nicht oder nicht mehr der Wahrheit entsprechen. Es bestehen zwei Arten proportionaler Regeln.

Die *proportionale Regel* für Beträge:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Eigentlich zu versichernder Betrag}}$$

Die *proportionale Regel* für Prämien:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{gezahlte Prämie}}{\text{Eigentlich zu zahlende Prämie}}$$

Realwert

Der *Neuwert* abzüglich der *Abnutzung*.

Rechtsanspruch dritter Parteien

Der Rechtsanspruch *dritter Parteien* bezeichnet die Haftung der versicherten Person in Anwendung der Artikel 1382 bis 1386 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für durch einen versicherten *Schaden* verursachte Sachschäden am Eigentum *dritter Parteien* einschließlich Gäste.

Rechtsanspruch von Mietern

Der *Rechtsanspruch von Mietern* bezieht sich auf die vertragliche Haftung der versicherten Person für *Mietern* zugefügte Schäden infolge eines *Schadens* aufgrund baulicher Mängel oder der mangelhaften Wartung des *Gebäudes* in Anwendung des Artikels 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Reparateur / Dienstleister

Der von Europ Assistance benannte Dienstleister. Sie können den von uns entsandten Dienstleister aus berechtigten Gründen ablehnen. In diesem Fall schlagen wir Ihnen im Rahmen der lokalen Verfügbarkeit andere Dienstleister in Ihrer Nähe vor. Die Arbeiten, Dienstleistungen oder Reparaturen werden von dem Dienstleister mit Ihrer Zustimmung und unter Ihrer Kontrolle durchgeführt. Sofern zu erwarten ist, dass die Kosten der Reparatur und der Ersatzteillieferung den Betrag unseres Versicherungsschutzes überschreiten, empfehlen wir Ihnen, zuvor einen Kostenvoranschlag anzufordern. Der Dienstleister haftet allein für alle an der Wohnung oder den Sachgegenständen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person im Rahmen der ausgeführten Reparaturen verursachten Schäden.

Sabotage

Eine im Verborgenen organisierte Aktion zu wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken, die einzeln oder in einer Gruppe ausgeführt wird und sich gegen Personen oder Sachen richtet, um den Verkehr oder die normale Funktion eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern.

Sammlung

Eine Zusammenstellung von Gegenständen, die eine Einheit bilden und aufgrund ihrer Schönheit, ihrer Seltenheit, ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres dokumentarischen Werts ausgewählt wurden. Beispiele: Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte und originale Bücher, Fayence und antikes Porzellan, antikes Silber, Kristallwaren, Gemälde etc.

Sanitäre Anlagen

Spülbecken, Waschbecken, Fußbäder, Duschen, Toiletten und Bidets, Saunen, Dampfbäder und Whirlpools in Innenbereichen.

Schaden

Das plötzliche und unvorhersehbare Auftreten eines schadenbringenden Ereignisses, das zu Schäden an versicherten Gegenständen oder der Haftung der versicherten Person und der Anwendung unseres Versicherungsschutzes führt. Im Rahmen der Assistenz gilt jede Anforderung der Assistenz oder der Erstattung im Rahmen der Assistenzgarantie als Schaden.

Schließfach

Kleines Staufach, das Ihnen von *Dritten* zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände zur Verfügung gestellt wird.

Schmuck

Schmuckgegenstände aus Edelmetall, d. h. Gold, Silber, Platin oder die einen oder mehrere Edelsteine wie etwa Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphire, eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten und einschließlich Uhren mit einem *Wiederbeschaffungswert* von mehr als 1.100 EUR.

Schnee- oder Eislast

- Das Gewicht von Schnee oder Eis.
- Das Abrutschen, das Gleiten oder die Verschiebung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.

Schwerer Zwischenfall

Ein Zwischenfall, der eine Intervention vor Ort durch Rettungskräfte (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei) nach einem Feuer, einem Wasserschaden, einer Explosion oder Implosion oder einem Einbruchdiebstahl erfordert.

Sicherheitsschloss

Für Schwingtüren:

- ein System zur Blockierung der Räder in ihrer Schiene oder
- eine Verriegelung (horizontal oder vertikal) an zwei Verankerungspunkten oder
- zwei Sicherheitsverriegelungen oder
- eine elektrische Steuerung

Für Schiebetüren:

- eine Sicherheitsverriegelung zusätzlich zu dem Schließsystem oder
- eine elektrische Steuerung

Für andere Türen:

- ein Schloss, bei dem der Schlüssel zweimal umgedreht werden muss, mit einem Zylinder- oder Pumpmechanismus außer Vorhängeschlössern

Sie

Jede versicherte Person im Rahmen der Hausratversicherung, d. h.:

- Sie als Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Vertrag unterzeichnet hat
- Ihr mitwohnender Ehepartner oder Lebensgefährte
- alle Personen, die in Ihrem Haushalt leben, einschließlich Kinder, die aus schulischen Gründen hier leben, oder Sprachaustauschschüler
- Ihr Personal sowie Personen, die in Ausübung ihrer Funktion in Ihrem Haushalt leben
- Ihre Auftragnehmer und damit verbundene Personen während der Ausübung ihrer Funktion
- jede andere Person, die in den besonderen Bedingungen als versicherte Person angegeben ist
- für durch das Gebäude entstandene Schäden jede Person mit einem sich auf das *Gebäude* beziehenden Nießbrauchsrech.

Terrorismus

Eine im Verborgenen organisierte Handlung oder angedrohte Handlung zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, die einzeln oder in einer Gruppe ausgeführt wird und sich gegen Personen richtet oder darin besteht, den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts ganz oder teilweise zu zerstören, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Gefühl der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf Behörden auszuüben oder den Verkehr und die normale Funktion eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Überschwemmung

- Das Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Teichen oder Meeren nach Regenfällen sowie Schneeschmelze oder Eisschmelze, dem Bruch von Deichen oder Flutwellen sowie die *Überschwemmung*, das Überlaufen oder die Stauung von Abwasserkanälen und daraus resultierende *Erdbeben* oder *Bodenabsenkungen*.
- Überschwemmungen durch von öffentlichen Behörden rechtmäßig getroffene Maßnahmen zur Rettung und zum Schutz von Gegenständen und Personen, d. h. die Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Dämmen oder Deichen, um eine eventuelle *Überschwemmung* oder ihre Ausbreitung zu vermeiden.
- Das Abfließen oder die Ansammlung von Wasser durch Hochwasser, Regenfälle, bei *Unwetter* oder durch Schnee- oder Eisschmelze.

Als ein und dieselbe *Überschwemmung* gelten außerdem das erste Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Teichs oder eines Meeres und jedes weitere Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Absinken, d. h. der Rückkehr des Wasserlaufs, Kanals, Sees, Teichs oder Meeres zum normalen Wasserpegel, sowie die direkt daraus resultierenden versicherten Gefahren.

Überschwemmung oder Rückstau in Abwasserkanälen

Jeder *Rückstau* und *jede Überschwemmung in Abwasserkanälen* durch Hochwasser, Regen, *Gewitter*, Schneeschmelze oder *Hochwasser*.

Unbewohnbar

Der Fall, in dem ein plötzlicher und unvorhersehbarer Schaden die Wohnung des versicherten Benutzers unbrauchbar und die Bewohnung gefährlich oder unsicher macht oder das Risiko eines weiteren Schadens der Wohnung des versicherten Benutzers nach sich zieht.

Unruhen

Gewalthandlungen – auch nicht konzertiert – einer erregte Gruppe, charakterisiert durch Ungehorsam oder illegale Handlungen sowie Widerstand gegen Ordnungskräfte ohne Versuch des Umsturzes der Staatsgewalt.

Unwetter

- Die Auswirkung von Wind mit einer durch die dem Gebäude nächstgelegene I.R.M.-Station gemessenen Spitzengeschwindigkeit von 80 km/h.
- Die Auswirkung von Wind, der andere Gegenstände in einem Umkreis von 10 km um das Gebäude schädigt, die gegen Starkwind bei Unwetter zu versichern sind oder einen zu versichernden Gegenständen entsprechenden Windwiderstand bieten.

Verkehrswert

Der Preis eines Gegenstands, den Sie im Fall eines Verkaufs auf dem inländischen Markt erzielen würden.

Volksbewegungen

Das gewalttätige – auch nicht konzertierte – Auftreten einer Gruppe von Personen, ohne dass es sich um einen Aufstand gegen die öffentliche Ordnung handelt, das zu Tumulten führt, die durch Ordnungswidrigkeiten oder illegale Handlungen gekennzeichnet sind.

Vorhangwand

Eine in das *Gebäude* integrierte Wand, die aus Glas, transparenten Platten oder Spiegeln besteht.

Vorübergehender Wohnsitz

Dieser Begriff setzt voraus, dass Sie mindestens eine Nacht an einem Ort verbringen. Er gilt nicht für Aufenthalte in Erholungsheimen, Pflegeheimen oder betreuten Wohneinrichtungen.

Waren

Vorräte, Rohmaterialien, Nahrungsmittel, halbfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse, Verpackungen, Abfälle in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb oder Wartungs- und Reparaturarbeiten und von Kunden anvertraute Gegenstände.

Werte

Edelmetallbarren, Devisen, Geldscheine, Briefmarken, Aktien, Obligationen oder Schuldscheine (insbesondere Gutscheine und Titres-Service (subventioniertes Zahlungsmittel in Belgien)).

Wiederbeschaffungswert

Der auf dem nationalen Markt zu zahlende Kaufpreis für einen identischen oder vergleichbaren Gegenstand in demselben Zustand.

Zeitwert

Der Börsen- oder Marktwert eines Gegenstands.



Zusammenstoß

Kurzer und heftiger Kontakt mit einem Gegenstand, einem Tier oder einer Person. *Wertgegenstand*
Das heißt *Schmuck*, Uhren, Gegenstände aus Edelmetall (außer Barren), Gemälde, Lithographien, Skulpturen, Elfenbein, Puppen, Teppiche, Pelze, Tafelsilber, Glas- und Kristallobjekte, Tafelgeschirr, Bücher, Sammelstücke mit einem Stück- oder *Sammlungswert* von mehr als 1.500 EUR (ABEX 654). Jedes Möbelstück mit einem Stückwert von mehr als 8.000 EUR (ABEX 654).

Zweitwohnsitz

Das *Gebäude*, das für mehr als 180 aufeinander folgende oder nicht aufeinander folgende Nächte während der 12 Monate vor dem *Schaden* unbewohnt bleibt.



Foyer Assurances S.A.
12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
R.C.S. Luxembourg B 34237
TVA : LU 146 737 65
FSMA : 1258 – BCE : 0823.448.143
www.assurancesfoyer.be